



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### der Unternehmensgruppe Horst Mosolf GmbH & Co. KG Internationale Spedition

#### A Geltungsbereich, anwendbares Recht, Vertragssprache

1. Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgen alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten der Horst Mosolf GmbH & Co. KG Internationale Spedition sowie der Lieferanten der mit der Horst Mosolf GmbH & Co. KG Internationale Spedition verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG), die in Deutschland ihren Geschäftssitz haben, (nachfolgend: „Mosolf“ genannt) ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“ genannt). Diese AEB sind zudem wesentlicher Bestandteil aller Verträge, die Mosolf mit seinen Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an Mosolf, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Mosolf ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Mosolf auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Für die AEB sowie die gesamten Rechtsbeziehungen und geschlossenen Verträge zwischen Mosolf und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (IPR) und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Die Vertragssprache für die gesamte Geschäfts- und Rechtsbeziehung zwischen Mosolf und dem Lieferanten ist Deutsch, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

#### B Bestellungen und Aufträge, Unterbeauftragung

1. Alle Angebote von Mosolf sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Bindungsfrist enthalten. Soweit Angebote von Mosolf nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist Mosolf an das Angebot eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei Mosolf. Der Zugangsverzicht der Annahmeerklärung nach § 151 BGB ist ausgeschlossen.
2. Mosolf ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art

der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 10 Kalendertage beträgt. Mosolf erstattet etwaige hierdurch bedingte Mehrkosten nur und insoweit, als diese nachgewiesen und angemessen sind. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird Mosolf die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Mitteilung von Mosolf gemäß Ziffer B. Nr. 2 S. 1 dieser AEB schriftlich anzeigen.

3. Mosolf ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn Mosolf die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb auf Grund von nach dem Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Lieferanten wird in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet.

#### C Preise, Zahlungskonditionen, Rechnungsangaben, Aufrechnung- und Zurückbehaltung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung und Versicherung der Ware ein.
3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von Mosolf hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt Mosolf ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen, insbesondere den steuerlichen Vorgaben genügenden Rechnung den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und

Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziffer C. 3. dieser AEB genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

- Bei Zahlungsverzug schuldet Mosolf Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- Gegen die Ansprüche von Mosolf kann der Lieferant nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht und diese ebenfalls unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Der Lieferant ist Unterbeauftragung von seinen Lieferpflichten gegenüber Mosolf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Mosolf berechtigt. Mosolf darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

#### **D Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang, Abtretung**

- Der Lieferant muss für seine Lieferungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, sämtliche Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technisches Gerät, Leergut), von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb auf Grund von gesetzlichen Vorschriften eine Sonderbehandlung hinsichtlich Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Entsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant an Mosolf mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß der geltenden Gefahrstoffverordnung übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien und Gegenstände oder im Fall der Änderung der Rechtslage wird der Lieferant an Mosolf unaufgefordert aktualisierte Datenblätter aushändigen.
- Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, soweit nicht Anderweitiges vereinbart ist.
- Der Lieferant ist verpflichtet, Mosolf unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, auf Grund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung von Mosolf bedarf.
- Im Falle des Lieferverzugs stehen Mosolf uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer von Mosolf schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist.
- Mosolf ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen ohne vorherige schriftliche Androhung oder Vorbehalt gegenüber dem Lieferanten im Einzelfall für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes unter Ausschluss des Einwands des Fortsetzungszusammenhangs zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- Die Gefahr geht, auch wenn Versendung an Mosolf vereinbart worden ist, erst auf Mosolf über, wenn Mosolf die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort während der Öffnungszeiten übergeben wird.
- Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

#### **E Eigentumssicherung**

- Mosolf behält sich an den abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen oder anderen Unterlagen das Eigentum oder das Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von Mosolf weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Lieferant hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen von Mosolf vollständig an Mosolf zurückzugeben, wenn sie vom Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die Mosolf dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Mosolf oder gehen in das Eigentum von Mosolf über. Sie sind vom Lieferanten als Eigentum von Mosolf kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden und Verlust jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Un-

terhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner jeweils zur Hälfte, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch durch den Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind die Kosten allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie vom Lieferanten nicht mehr zur Erfüllung der mit Mosolf geschlossenen Verträge benötigt werden.

3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

## **F Gewährleistung**

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen während der nachstehenden Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleiben. Mosolf steht bei Mängeln die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Die Verjährung dieser Ansprüche beträgt jedoch hiervon abweichend 3 Jahre (Gewährleistungsfrist). Die Gewährleistungsfrist beginnt zum Zeitpunkt der jeweiligen Ablieferung des Liefergegenstandes am vereinbarten Bestimmungsort.
2. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn Mosolf sie dem Lieferanten innerhalb von 7 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei Mosolf mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Eine Rüge von versteckten Sachmängeln, die erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer F. 1. dieser AEB entdeckt werden, ist ausgeschlossen.
3. Mosolf verzichtet durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben nicht auf seine Gewährleistungsansprüche.
4. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, Mosolf musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzleistung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen

Gründen vornahm.

5. Mosolf ist berechtigt, einen Betrag von mindestens 5 % der Vergütung als Sicherheit für die Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten.
6. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder Zusicherung von Eigenschaften bleiben weitergehende Ansprüche von Mosolf unberührt.

## **G Haftung, Versicherung**

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche uneingeschränkt verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, Mosolf von der hieraus resultierenden Haftung vollumfänglich freizustellen. Sofern Mosolf dazu verpflichtet ist, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Millionen zu unterhalten, die zumindest das konventionelle Produkthaftpflichtrisiko abdeckt. Bei berechtigtem Interesse kann Mosolf auch eine darüber hinausgehende Deckung verlangen (z. B. erweiterte Produkthaftpflicht; Rückrufkostendeckung, Vermögensschadenshaftpflicht). Der Lieferant wird Mosolf auf Verlangen jederzeit eine Versicherungsbestätigung, die nicht älter als 3 Monate ist, vorlegen.

## **H Schutzrechte**

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er Produkte herstellt oder vertreiben oder herstellen oder vertreiben lässt, verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Mosolf von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegenüber Mosolf wegen der in Ziffer H. Ziffer 1 dieser AEB genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben sowie Mosolf alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

## **I Ersatzteile**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an Mosolf gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung auf eigene Kosten vorzuhalten.

2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an Mosolf gelieferten Produkte einzustellen, zu veräußern oder an Dritte zu vergeben oder sonst zu verlagern, wird er dies Mosolf unverzüglich nach dieser Entscheidung mitteilen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Diese Entscheidung muss im Falle der Einstellung der Produktion mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

#### **J Vertragsdauer, Kündigung**

1. Sofern die Parteien im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart haben, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Mosolf kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - der Lieferant fällige Lieferungen nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät oder seine Lieferungen einstellt oder ihm gegenüber das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;
  - der Lieferant eine ihm obliegende Handlung nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist zur Vertragserfüllung weiterhin unterlässt;
  - sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Lieferanten ändern und die Fortsetzung der Zusammenarbeit für Mosolf im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit oder Zuverlässigkeit des Lieferanten oder aus Wettbewerbsgründen nicht zuzumuten ist, insbesondere bei einem Erwerb von Anteilen am Unternehmen des Lieferanten durch einen Wettbewerber von Mosolf.
4. Der Lieferant ist im Falle einer Kündigung nach Ziffer J. 3. verpflichtet, die bisher erbrachten Leistungen auf Basis der vereinbarten Vergütung zu liefern. Etwaige weitergehende Ansprüche von Mosolf bleiben unberührt.
5. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung beim anderen Vertragsteil.

#### **J Geheimhaltung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck gestellten Informationen und Unterlagen – mit Ausnahme etwaiger öffentlich zugänglicher Informationen – für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss streng geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Der Lieferant wird diese Informationen und Unterlagen nach Erledigung von Anfragen

oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an Mosolf zurückgeben. Sie verbleiben Eigentum von Mosolf. Die Informationen und Unterlagen dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und nur mit schriftlicher Zustimmung von Mosolf für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

2. Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Mosolf darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, im Internet, usw. nicht auf die Geschäftsverbindung mit Mosolf hinweisen und für Mosolf gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
3. Der Lieferant wird seine etwaigen Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer J. dieser AEB verpflichten.

#### **K Teilnichtigkeit, Regelungslücken**

Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soweit wie möglich entspricht. Soweit diese AEB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

#### **L Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und Mosolf ist der jeweilige Sitz des Unternehmens der Unternehmensgruppe Mosolf, welches die streitgegenständliche Ware gekauft bzw. bestellt hat. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **Hinweis:**

Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass Mosolf Daten aus dem Vertragsverhältnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

**Stand: Februar 2009**